

STEUERLANDSCHAFT 2024: AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IN CEE- UND SEE-LÄNDERN IM FOKUS

Im Jahr 2024 treten Veränderungen im Bereich der Steuern, Abgaben und Sozialbeiträge in CEE und SEE in Kraft.

TPA bietet einen umfassenden Überblick über die bedeutendsten steuerlichen Neuerungen im Jahr 2024.



Albanien
Bulgarien
Kroatien
Montenegro
Österreich
Polen

Rumänien
Serbien
Slowakei
Slowenien
Tschechien
Ungarn

Slowakei

Änderungen des Einkommensteuergesetzes

- eine Mindeststeuer auf die Einkünfte von Körperschaften, die so genannte „Steuerlizenz“, wird eingeführt:
 - der Mindestbetrag wird bezahlt, wenn das Unternehmen einen steuerlichen Verlust erwirtschaftet oder seine in der Körperschaftssteuererklärung berechnete Steuerschuld niedriger ist als der festgelegte Mindeststeuerbetrag. Die Mindeststeuer (nach Abzug der Steuerfreibeträge und der im Ausland gezahlten Steuern) richtet sich nach dem im jeweiligen Veranlagungszeitraum erzielten steuerpflichtigen Einkommen wie folgt:
 - wenn das zu versteuernde Einkommen 50.000 EUR nicht übersteigt, wird die Mindeststeuer in Höhe von 340 EUR fällig;
 - wenn das steuerpflichtige Einkommen den Betrag von 50.000 EUR übersteigt und den Betrag von 250.000 EUR nicht übersteigt, wird die Mindeststeuer in Höhe von 960 EUR fällig;
 - wenn das zu versteuernde Einkommen 250.000 EUR übersteigt und 500.000 EUR nicht übersteigt, wird die Mindeststeuer in Höhe von 1.920 EUR fällig;
 - bei steuerpflichtigem Einkommen von mehr als 500.000 EUR beträgt der Mindeststeuersatz 3.840 EUR
 - eine positive Abweichung zwischen der Mindeststeuer und der in der Steuererklärung ausgewiesenen Steuer kann über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren nach dem Jahr, in dem die Mindeststeuer bezahlt wurde, zur Minderung der Steuerschuld verwendet werden. Die Mindeststeuer kann nur auf den Teil der Steuerschuld angerechnet werden, der die Mindeststeuer übersteigt;
 - die Mindeststeuer wird zum ersten Mal für den am 1. Januar 2024 beginnenden Veranlagungszeitraum angewandt.
- für die Veranlagungszeiträume ab dem 1. Januar 2024 wird die Schwelle des steuerpflichtigen Einkommens für die Anwendung des ermäßigten Körperschaftsteuer- und Einkommensteuersatzes für Selbstständige in Höhe von 15 % von 49.790 EUR auf 60.000 EUR erhöht;
- der persönliche Einkommenssteuersatz auf Dividenden, Liquidationsüberschüsse einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft und Abfindungsanteile wird von 7% auf 10% erhöht. Dies gilt für Dividenden, die in Besteuerungszeiträumen ab dem 1. Januar 2024 erwirtschaftet werden, für den Liquidationsüberschuss, wenn das Unternehmen oder die Genossenschaft ab dem 1. Januar 2024 in Liquidation geht oder wenn ein Gericht beschließt, das Unternehmen ab dem 1. Januar 2024 aufgrund eines Konkurses aufzulösen, und für einen Abfindungsanteil, wenn dieser auf einem mittels Jahresabschlusses festgestellten Ergebnis für Abrechnungszeiträume ab dem 1. Januar 2024 beruht;
- Sachleistungen, die ein Arbeitnehmer in Form von Belegschaftsaktien oder Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erhält, sind von der Steuer befreit, sofern bestimmte gesetzliche Bedingungen erfüllt sind (dasselbe gilt für Aktien, die das Unternehmen seinem Lieferanten (einer natürlichen Person) zur Verfügung stellt);

- In der Slowakei gelten neue Regeln zur Begrenzung des steuerlich absetzbaren Zinsaufwands („Zinsbegrenzungsregeln“) für Darlehensverträge oder Änderungen bestehender Verträge, die ab 2024 abgeschlossen werden. Wenn der Betrag der Nettozinskosten 3.000.000 EUR übersteigt, muss die Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage um den Betrag erhöht werden, um den die Nettozinskosten 30 % der Steuerbemessungsgrundlage zuzüglich der Nettozinskosten und der steuerlichen Abschreibungen übersteigen. Unter Nettozinskosten ist der Betrag zu verstehen, um den die steuerlich abzugsfähigen Zinsaufwendungen die steuerpflichtigen Zinserträge in dem betreffenden Steuerzeitraum übersteigen. Zinsaufwendungen, die aufgrund von Zinsbegrenzungsregeln als steuerlich nicht abzugsfähig behandelt werden, können die Steuerbemessungsgrundlage in den folgenden 5 Veranlagungszeiträumen verringern, sofern die Zinsbegrenzungsregeln in diesen Zeiträumen eingehalten werden. Diese Regeln gelten nicht für Finanzinstitute und Unternehmen, deren verbundene Parteien ausschließlich natürliche Personen sind.

Änderungen der Umsatzsteuer

Die wichtigsten Änderungen, die ab dem 1. Januar 2024 in Kraft treten, sind die folgenden:

- wird eine neue vierteljährliche Aufzeichnungspflicht für lokale Zahlungsdienstleister eingeführt, über die Zahlungen für gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen. Die Aufzeichnungspflicht besteht nur, wenn der Ort der Lieferung in der EU liegt und wenn die Grenze von 25 Zahlungen in einem Quartal an einen einzigen Lieferanten (Zahlungsempfänger) überschritten wird.
- der Mehrwertsteuersatz für alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 Volumenprozent, die in Gaststätten und Verpflegungseinrichtungen ausgeschenkt werden, wird von 10 % auf 20 % erhöht

Änderungen des Steuerverwaltungsgesetzes

Die wichtigsten Änderungen, die ab dem 1. Januar 2024 in Kraft treten, sind die folgenden:

- Bei der Verhängung von Strafen wird eine so genannte „zweite Chance“ eingeführt, bei der die Steuerverwaltung für den ersten Verstoß gegen die Abgabenordnung keine Strafe verhängt, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums festgelegt werden kann, sondern das Steuersubjekt zunächst auffordert, seinen Verpflichtungen nachzukommen, zusammen mit einer Warnung, dass bei einem weiteren Verstoß eine Strafe verhängt wird. Die Ordnungswidrigkeit wird von den Zoll- und Steuerbehörden getrennt geahndet;
- Die Frist für die Erhebung von Verzugszinsen im Falle einer vollständigen Begleichung der Zahlungsrückstände wird verkürzt, so dass die Steuerverwaltung die Zinsen nur noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Jahres, in dem die Rückstände gezahlt wurden, erheben kann.

Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge

- Der Beitragssatz zur Krankenversicherung für Arbeitgeber wird von 10 % auf 11 % und für Arbeitnehmer, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen, von 5 % auf 5,5 % erhöht. Die Krankenversicherungsbeiträge für Selbstständige steigen von 14 % auf 15 %, für Selbstständige mit Behinderungen von 7 % auf 7,5 % und für Selbstzahler von 14 % auf 15 %.